



Steuern

## Besteuerung deutscher Unternehmen im Ausland

### Risiko der Doppelbesteuerung steigt

Drei von vier Maschinen, Anlagen oder Komponenten, die von deutschen Maschinen- und Anlagenbauern produziert werden, gehen ins Ausland. Eine wesentliche Bedingung für deren internationalen Erfolg sind einfache administrative Prozesse, die mit einem Export, einer Auslandsproduktion, ganz besonders aber mit einer Anlagenerrichtung im Ausland einhergehen. Den Regelungen zur internationalen Besteuerung von Betriebsstätten (ausgelöst zum Beispiel durch Montagetätigkeiten) kommt dabei eine immer wichtigere Bedeutung zu.

Als Ausrüster der Industrien ist der Maschinen- und Anlagenbau hiervon besonders betroffen.

In der Praxis zeigen sich die Grenzen der geläufigen Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (Anrechnungs- bzw. Freistellungsverfahren) gerade im Anlagenbau immer deutlicher. Selbst bei Vorliegen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Deutschland hat ein umfangreiches DBA Netzwerk, deckt damit aber lediglich knapp die Hälfte aller Staaten ab) hilft ein solches den betroffenen Unternehmen nicht immer. Entweder der Abkommensstaat hält sich schlichtweg nicht an den vereinbarten Vertrag oder dieser wird abweichend interpretiert.

Eklatant tritt dies insbesondere bei der Ermittlung des anteiligen Gewinns bei Montage- und Anlagenbaubetriebsstätten zu Tage. Die Unternehmen sind im Fall der Liefergewinnbesteuerung oder der Gewinnschätzungsbesteuerung signifikanten steuerlichen Mehrbelastungen ausgesetzt. Diese können zu effektiven Steuerbelastungen von weit über 50 Prozent führen zuzüglich weiteren Belastungen aus Zinsen und Strafen. Aber auch die schlichte Ermittlung

des im Betriebsstättenstaat zu versteuernden und damit in Deutschland in aller Regel freizustellenden Gewinns ist aufgrund fehlender Harmonisierung der Gewinnermittlung in der Praxis fast immer zum Nachteil der Unternehmen.

Der im Falle des Vorliegens eines DBA vorgesehene Weg des Verständigungsverfahrens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist ein langwieriger und für die Firmen kostspieliger Prozess mit ungewissem Ausgang. Selbst wenn dieser beschritten wird, mangelt es an Regelungen, wie eine finale Doppelbesteuerung bei Scheitern eines Verständigungsverfahrens beseitigt werden kann. Fehlt ein entsprechendes Abkommen, gibt es nur unzureichende Regelungen, wie eine unzweifelhaft bestehende, finale Doppelbesteuerung beseitigt werden kann. Insbesondere für die kleineren und mittleren deutschen Unternehmen wird daraus schnell ein Wettbewerbsnachteil oder eine Markteintrittsbarriere.

Die Unzulänglichkeiten des deutschen Anrechnungsverfahrens führen oft zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen: Bei Lizenzen und technischen Dienstleistungen wird die Steuer im Tätigkeitsstaat häufig im Wege des Quellensteuerabzugs vorgenommen. Hier halten sich Staaten häufig nicht an die im Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten Quellensteuersätze; eine Anrechnung wird allerdings in Deutschland nur auf die gemäß Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten Quellensteuersätze vorgenommen. Zudem erfolgt eine Anrechnung lediglich auf die nach deutschen Grundsätzen ermittelten Einkünfte mit einer komplexen Anrechnungshöchstbetragsermittlung. Da die Quellensteuer jedoch regelmäßig auf den Umsatz bzw. die jeweilige Zahlung erhoben wird, kommt es allein schon hierdurch zu signifikanten Mehrbelastungen.

Der VDMA fordert daher im Interesse der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Montage- und Anlagenbaus eine adäquate Lösung finaler Doppelbesteuerungsfälle.

### **Transparenz ist keine Einbahnstraße**

Eine der Zielvorgaben des sog. BEPS Projekts („Base Erosion and Profit Shifting“) der G20-Staaten ist ein besserer Austausch zwischen den Steuerverwaltungen. Dieses Mehr an Transparenz wird dabei z.B. durch eine erneute Erweiterung der Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise (Country-by-Country-Reporting) erreicht. Der Aufwand dafür wird jedoch

den Unternehmen und nicht den Steuerverwaltungen auferlegt. Die Unternehmen müssen dieser Anforderung nachkommen.

Auf Seiten der Administration aber sind die Verhandlungen von DBAs jedoch ein „closed shop“. Informationen zu neu aus- oder zu verhandelnden Abkommen erhält die interessierte Öffentlichkeit lediglich einmal im Jahr durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Einen Kanal zur Beteiligung der betroffenen Wirtschaft existiert nicht und wenn nur auf Zuruf. Schwerpunkte eines Abkommens kommen erst im Laufe der Ratifizierung durch Bundesrat und Bundestag zu Tage, wobei – aus nachvollziehbaren Gründen – auf Anhörungen (die Verträge sind in aller Regel bereits mit dem Abkommensstaat verhandelt) verzichtet wird. Gerade aus der Diskussion um die Freihandelsabkommen CETA und TTIP – wie DBAs auch Völkerrechtliche Verträge – sollte die Politik lernen und einen institutionalisierten Prozess für die Beteiligung der betroffenen Wirtschaft ins Leben rufen. Auch, da es keinen offiziellen Weg für ein Vorschlagswesen für Verbände gibt, aus dem die Politik erfährt, in welchen Ländern wirtschaftliche Aktivitäten durch bestehende Doppelbesteuerung unattraktiv sind. Dabei zeigen die hohen Exportzahlen, dass die Beschäftigten deutscher Unternehmen auf das Geschäft der Unternehmen im Ausland und damit auch auf diese Abkommen angewiesen sind.

Der VDMA fordert mehr Transparenz und die Einbindung der Wirtschaft bei den Verhandlungen der Doppelbesteuerungsabkommen.

### **DBA Abdeckung Afrika**

Die Märkte in Afrika gewinnen für die deutschen Maschinen- und Anlagenbauer an Bedeutung. Viele Staaten Afrikas zeigen seit Jahren ein stabiles Wirtschaftswachstum, wenn auch auf niedrigem Niveau. Dieses Wirtschaftswachstum verbunden mit einer voranschreitenden Urbanisierung und einer wachsenden, konsumfreudigen Mittelschicht lassen für die nächsten Jahre gute Geschäftschancen für den deutschen Maschinen- und Anlagenbauer erwarten. Afrika besteht aus 54 Staaten, die im Hinblick auf Größe und Einwohnerzahl, Entwicklungsstand, politische Situation sehr unterschiedlich sind. Es sind auch 54 unterschiedliche Steuersysteme vorhanden, die nicht ansatzweise harmonisiert sind. Einen gewissen Schutz vor

überzogenen Besteuerungen geben Doppelbesteuerungsabkommen. Derzeit hat Deutschland mit nur 12 afrikanischen Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen, mit 3 weiteren Staaten werden Verhandlungen geführt (Stand 1.1.2016). Das ist zu wenig!

Der VDMA fordert den DBA Schutz im wachsenden Markt „Afrika“ zu erweitern. Die deutsche DBA Politik muss die deutsche Wirtschaft vorausschauend unterstützen.

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen in der VDMA Steuerabteilung zur Verfügung:  
Monika Weltin, Telefon +49 69 6603-1417, E-Mail [monika.weltin@vdma.org](mailto:monika.weltin@vdma.org)

Bei der Aufnahme und Vorbereitung von politischen Kontakten hilft Ihnen im VDMA Hauptstadtbüro:  
Boris Greifeneder, Telefon +49 30 306946-15, E-Mail [boris.greifeneder@vdma.org](mailto:boris.greifeneder@vdma.org)